

Arbeitsrecht

(Nr. 54/2005)

Gesamtbetriebsrat: Entsendung von Betriebsratsmitgliedern

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Der Betriebsrat entscheidet über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Gesamtbetriebsrat nach § 47 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) durch Geschäftsführungsbeschluss mit einfacher Mehrheit nach § 33 Abs. 1 BetrVG. Die Möglichkeit, einen Beschluss nach § 33 Abs. 1 BetrVG zu fassen, folgt schon aus dem Wortlaut des § 47 Abs. 2 Satz 1 BetrVG. Danach „entsendet“ jeder Betriebsrat Mitglieder in den Gesamtbetriebsrat Ein bestimmtes Wahlverfahren schreibt § 47 BetrVG nicht vor.

Die Verhältniswahl ist kein allgemeines Prinzip der Betriebsverfassung. Sie ist auch nicht aus Gründen des Minderheitenschutzes bei der Entscheidung des Betriebsrats über die Entscheidung des Betriebsrats über die Entsendung von Mitgliedern in den Gesamtbetriebsrat geboten.

Beschluss des BAG vom 21. Juli 2004
Aktenzeichen: 7 ABR 58/04

Veröffentlicht: Arbeit und Recht - Nr. 2/2005
12.02.2005